**-Öffentliche Bekanntgabe des**

**Landkreises Lüchow-Dannenberg**

**über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG

Der Beregnungsverband Lüchower- Landgraben, Am Schöpfwerk 1 in 29451 Dannenberg- Lüggau hat mit Schreiben vom 23.08.2019 und einer nachträglichen Änderung vom 22.10.2020 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung (1.448.392 m³/a) beim Landkreis Lüchow- Dannenberg für Flächen in den Gemarkungen Dangenstorf, Predöhl, Schweskau, Trabuhn und Bösel mit einer Gesamtgröße von 2145,7670 ha beantragt. Die Verbandsfläche wurde mit hiesigem Antrag um 77,7048 ha erweitert.

Das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser bedarf gemäß § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im o.g. genannten Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung war gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2. Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob eine UVP durchzuführen ist. In der Gemarkung Bösel und in der Gemarkung Schweskau wird jeweils ein zusätzlicher Saugbrunnen für den Beregnungsverband Lüchower- Landgraben errichtet.

Die landwirtschaftliche Feldberegnung führt zu einem zusätzlichen Verkehr und Betrieb.

Zusätzliche Grundwasserentnahmen aus dieser Erlaubnis haben keinen erheblichen Einfluss auf die Grundwasserstände. Durch die Entnahmen treten kurzfristig geringe Grundwasserabsenkungen auf, die sich nach Beendigung der Entnahme wieder auffüllen.

Da nur Ackerflächen beregnet werden, entstehen keine Nachteile für geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000- Gebiete sowie auch Naturschutzgebiete.

In die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erfolgt kein bzw. kein nennenswerter Eingriff, auch nicht durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Es sind keine Schutzgebiete unmittelbar betroffen.

Im Ergebnis sind erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur UVP** besteht.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Lüchow, den 04.02.2021

Landkreis Lüchow Dannenberg

Der Landrat

Im Auftrage

Gez. Schulz